

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

6. Anordnung, Vorbereitung und Ausführung der Wahlen

[urn:nbn:de:bsz:31-218461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218461)

Namen aus einem der im Wahlkreise öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge oder auch nur diesen einzigen Namen, so wird er dem Wahlvorschlage zugerechnet, in dem dieser Bewerber aufgeführt ist.

Innerhalb des Wahlvorschlags (Stimmzettels) kann der Wähler jede mögliche Änderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, einzelne Namen streichen oder wiederholen (sog. Kumulieren), ohne daß die Gültigkeit des Stimmzettels berührt wird, allerdings aber auch ohne dadurch einen Einfluß auf das Wahlergebnis auszuüben.

Jeder Stimmzettel, der einem bestimmten Wahlvorschlage zugerechnet werden kann, wird so bewertet, als ob er mit dem Wahlvorschlage völlig übereinstimme.

Gewählt wird — im Gegensatz zur Badischen Nationalversammlungswahl — wieder wie zu den Landtagswahlen vor der politischen Umwälzung mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen.

5. Wahlkreiseinteilung.

Durch die Einführung eines Verhältniswahlverfahrens, das die fast restlose Auswertung der Wählerstimmen des ganzen Landes ermöglicht, hat die Wahlkreiseinteilung an parteipolitischer Bedeutung wesentlich verloren. Die Bildung nicht allzu umfangreicher, kulturell und wirtschaftlich zusammenhängender Wahlkreise hat politisch noch den Zweck, den Bewerbern und Abgeordneten Gelegenheit zu geben, ihren enger begrenzten Wahlkreis genau kennen zu lernen und mit ihren Wählern dauernd Fühlung zu halten. In wahl- und verwaltungstechnischer Hinsicht dürfen die Wahlkreise nur so groß sein, daß eine glatte Durchführung des Wahlverfahrens sich noch ermöglichen läßt.

Während im monarchischen Baden in 73 Einzelwahlkreisen je ein Abgeordneter der Zweiten Kammer durch Mehrheitswahl gewählt wurde, bildeten zur Badischen Nationalversammlungswahl die vier Landeskommissarbezirke je einen Wahlkreis, in denen die 107 Abgeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen waren. Bei den Deutschen Nationalversammlungswahlen und auch noch bei den letzten Reichstagswahlen wurde die Wahl der sämtlichen 14 bzw. 16 Badischen Abgeordneten in dem einen Wahlkreis Baden durchgeführt.

Nach der Badischen Verfassung sind die Landtagsabgeordneten in mindestens vier Wahlkreisen zu wählen. Diesem Verfassungsgrundsatz zufolge hat das Landtagswahlgesetz vom 29. Juli 1920 in enger Anlehnung an die Selbstverwaltungskreise des Landes sieben Landtagswahlkreise so eingeteilt, daß die drei stärksten bevölkerten Badischen Kreise (Freiburg, Karlsruhe und Mannheim) allein je einen Wahlkreis bilden und je zwei der übrigen acht geringer bevölkerten Kreise zu einem Landtagswahlkreis zusammengeschlossen sind. Bei dieser Einteilung wird nicht nur der altgewohnte wirtschaftliche Zusammenhang der Landesteile gewahrt, sondern auch politischen und parteitaktischen Rücksichten Rechnung getragen: der engere Zusammenhang zwischen den Gewählten und den Wählern ist herbeigeführt und das Wahlgeschäft erleichtert.

Zusammenlegung, Einwohnerzahl und Zahl der Wahlberechtigten der einzelnen Wahlkreise sind aus den Übersichten zu ersehen.

6. Anordnung, Vorbereitung und Ausführung der Wahlen.

Das Badische Staatsministerium hat durch Entschliebung vom 21. Juli 1921 die Neuwahl des Badischen Landtags auf Sonntag den 30. Oktober 1921 anberaumt. Mit Bekanntmachung vom 2. August 1921 veröffentlichte das Ministerium des Innern diese Entschliebung im Staatsanzeiger vom 4. August 1921 Nr. 179 unter Bezeichnung der ernannten Wahlleiter und ihrer Stellvertreter und bestimmte den 28. September 1921 als Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkarteien zur Einsicht auszulegen waren.

Als Landeswahlleiter wurde der Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. Bender, als dessen Stellvertreter der Regierungsrat im gleichen Ministerium Reebstein bestellt.

Der Erlaß des Ministeriums des Innern an die Bezirksämter vom 22. August 1921 forderte die Gemeinden zur unverzüglichen Inangriffnahme der Vorarbeiten für die Aufstellung der Wählerlisten oder Wahlkarteien auf, welche nach der Reichswahlordnung in der Fassung vom 21. Dezember 1920 nur noch in einer Fertigung herzustellen waren. Die notwendigen Vollzugsanordnungen und Belehrungen für die Abgrenzung der Wahlbezirke, Auslegung, Berichtigung, Ergänzung und Abschließung der Wählerlisten oder Wahlkarteien, für die Ausstellung von Wahlschein, Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, Bestimmung der Wahlräume sind

gleichzeitig ergangen. Die nunmehr erlaubte Ausdehnung der Auslegungsfrist für die Wählerlisten (Wahlkarteien) bis zu 14 Tagen (statt regelmäßig 8 Tage) sollte auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Mit Erlaß vom 8. September 1921 erging die Aufforderung des Ministeriums des Innern an die Kreiswahlleiter, alsbald die nötigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Landtagswahl zu treffen (Bildung und Bekanntgabe der Wahlausschüsse, Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen usw.).

Ein besonderer Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Oktober 1921 traf Anordnungen für die statistischen Aufnahmen, die auf das Geschlecht der Wahlberechtigten und Wahlbeteiligten sowie auf die Inhaber von Wahlscheinen ausgedehnt wurden. Wahlvorsteher und Gemeindebehörden mußten entsprechende Vordrucke ausfüllen, welche von den Bezirksämtern und Kreiswahlleitern zu prüfen und zusammenzustellen waren. Die Geschlechtsgliederungsverzeichnisse und Zusammenstellungen über ausgesetzte Wahlscheine waren von den Kreiswahlleitern mit der Hauptzusammenstellung des Abstimmungsergebnisses aus sämtlichen Wahlbezirken (§ 76 Abs. 2 R.W.D.) dem Landeswahlleiter spätestens am 21. Tage nach der Wahl (20. November 1921) einzusenden, welcher diese Unterlagen für die amtliche Wahlstatistik mit der Verhandlungsniederschrift des Landeswahlausschusses usw. dem Statistischen Landesamt weiterzuleiten hatte.

Schließlich ordnete der ministerielle Runderlaß an Bezirksämter und Kreiswahlleiter vom 10. Oktober 1921 die Abhaltung von Besprechungen mit den Wahlvorstehern an, in denen diese über ihre Obliegenheiten bei der Wahl und über die Ausfüllung der statistischen Vordrucke eingehend zu unterrichten waren.

Die Aufforderung der Kreiswahlleiter und des Landeswahlleiters zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge hatte spätestens 4 Wochen vor der Wahl (2. Oktober) zu erfolgen. Die Kreiswahlvorschläge waren spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag (9. Oktober) beim Kreiswahlleiter einzureichen.

Mit Bekanntmachung vom 22. September 1921 forderte der Landeswahlleiter zur Einreichung der Landeswahlvorschläge bis spätestens am 16. Tage vor der Wahl (14. Oktober) auf. Diese Bekanntmachung wies darauf hin, daß die Erklärung für die Kreiswahlvorschläge, ihre Reststimmen einem Landeswahlvorschlag zuzurechnen, bei Vermeiden des Ausscheidens der Reststimmen des Wahlkreises beim Zuteilungsverfahren für das Land spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag (20. Oktober) bei dem Kreiswahlleiter eingereicht sein müssen.

Der Landeswahlleiter hatte die Landeswahlvorschläge spätestens am 13. Tage (17. Oktober), die Kreiswahlleiter hatten die Kreiswahlvorschläge sowie die Landeswahlvorschläge, denen Wahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen waren, spätestens am 4. Tage vor der Wahl (26. Oktober) öffentlich bekanntzumachen.

Alle diese Wahlvorbereitungen einschließlich der Bildung der Kreiswahlausschüsse (mit 4 Beisitzern und 4 Stellvertretern) und des Landeswahlausschusses (mit 6 Beisitzern und 6 Stellvertretern) vollzogen sich im gesetzlichen Rahmen.

Die Wahlen sind am 30. Oktober 1921 im ganzen Lande ruhig verlaufen.

Die Kreiswahlausschüsse ermittelten das Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung am 4. November, der Landeswahlausschuß tagte zur Feststellung der den Landeswahlvorschlägen zukommenden Abgeordnetenitze am 5. November 1921. Mehrmalige Erwählung gleicher Bewerber zum Abgeordneten auf verschiedene Kreiswahlvorschläge oder auf Kreiswahlvorschläge und Landeswahlvorschläge hat nicht stattgefunden.

Der Landeswahlleiter veröffentlichte das Gesamtergebnis der Landtagswahlen mit Bekanntmachung vom 7. November 1921 im Badischen Staatsanzeiger vom 8. November Nr. 261.

Die in der Reichswahlordnung vorgesehene vollständige Vorprüfung des gesamten Wahlgeschäftes durch den Landeswahlleiter war nicht möglich, weil der Landtag verfassungsgemäß schon am 10. Tage nach dem Wahltag, also am 9. November 1921, zusammenzutreten hatte und die Wahlakten erst zu diesem Zeitpunkt von den Kreiswahlleitern vorgelegt werden konnten. Die Vorschrift in § 78 Satz 1 der R.W.D. (Vorprüfung der Verhandlungen der Kreiswahlleiter durch

den Landeswahlleiter) setzt eine größere Frist zwischen der Wahl und dem Zusammentritt der Volksvertretung voraus.*)

Der neugewählte Landtag erklärte in seiner 1. Sitzung die Wahlen im I., II., III., V., VI. und VII. Wahlkreis für unbeanstandet, während die Wahl im IV. Wahlkreis (Offenburg-Baden) für beanstandet erklärt und dem Wahlprüfungsausschuß zur weiteren Behandlung überwiesen werden mußte, weil ein Wahlprotest der Deutschen demokratischen Partei des IV. Wahlkreises vorlag. In der 3. Sitzung des Landtags beantragte der Wahlprüfungsausschuß, diesen Wahlanspruch für unbegründet und die Wahl im IV. Wahlkreis ebenfalls für gültig zu erklären. Der Ausschlußantrag wurde im Plenum mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Wahlprüfungsausschuß regte an, gelegentlich der Revision der Verfassung die Frage in Erwägung zu ziehen, ob die Frist von 10 Tagen zwischen Wahltag und Zusammentritt des Landtags nicht auf 20 oder 21 Tage verlängert werden sollte, um den Bezirksämtern und Kreiswahlleitern sowie dem Landeswahlleiter die notwendige Zeit zu einer gründlichen Prüfung, Vervollständigung und Richtigstellung der Wahlakten zu gewähren.*)

In der gleichen Sitzung des Landtags wurden auch die auf die Landtagswahlvorschläge getätigten Wahlen einstimmig für unbeanstandet erklärt.

7. Wahlbezirke.

Für die Stimmabgabe muß jeder Wahlkreis durch den Bezirksrat in Wahlbezirke geteilt werden, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Die Wahlbezirke sollen einerseits nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, dürfen andererseits aber auch nicht so klein gemacht werden, daß das Wahlgeheimnis beeinträchtigt werden könnte. Maßgebend für die Abgrenzung sind die örtlichen Verhältnisse, davon ausgehend, allen Wählern die Teilnahme an der Landtagswahl möglichst zu erleichtern. Größere Gemeinden können, Gemeinden mit mehr als 2500 Seelen sollen deshalb in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

In der Herabsetzung der Höchstzahl der Einwohner eines Wahlbezirks von 3500 auf 2500 liegt gegenüber dem Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904 eine Verbesserung zur glatteren Durchführung des Wahlgeschäfts, doch ist von dieser Soll-Bestimmung noch nicht in allen Gemeinden des Landes mit mehr als 2500 Einwohnern Gebrauch gemacht worden. Auch die im Reichswahlgesetz vorgesehene Vereinigung von Teilen von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk bedeutet für unsere badischen Wohnverhältnisse einen Fortschritt in der Wahlgesetzgebung. Wie der Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 27. April 1920 anlässlich der Reichstagswahlen ausgeführt hat, ist es jetzt zulässig, auch vereinzelt liegende Gehöfte und Wohngebäude, die einer benachbarten Gemeinde näherliegen als der eigenen Gemeinde, mit einem Wahlbezirk der näher gelegenen Gemeinde zu vereinigen, während diese Befugnis unter dem früheren badischen Wahlgesetz auf die abgesonderten Gemarkungen beschränkt war.

Die Übersicht 1 (S. 54/147) gibt in Spalte 1 und in den Fußnoten im einzelnen Aufschluß, inwieweit von der Erlaubnis der Vereinigung kleiner Gemeinden, abgesonderter Gemarkungen und von Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden usw. für die Landtagswahlen Gebrauch gemacht wurde. In Spalte 5 dieser Übersicht ist ferner die Zahl der Wahlbezirke zu finden, welche jede einzelne Gemeinde gebildet hat.

Die für die Landtagswahlen geltende Reichswahlordnung schreibt vor, daß die Verwaltungsbezirksgrenzen bei der Bildung der Wahlbezirke eingehalten werden sollen. Dieser Vorschrift konnte in einem Falle nicht Rechnung getragen werden, weil der zur Gemeinde Schriesheim des Amtsbezirks Mannheim gehörige „Schriesheimer Hof“ von seiner Gemeinde, aber auch von allen anderen Gemeinden des Amtsbezirks Mannheim stundenweit abliegt, dagegen in unmittelbarer Nähe der Gemeinde Wilhelmsfeld des Amtsbezirks Heidelberg sich befindet. In diesem

* Die Unmöglichkeit der vollständigen Prüfung der Wahlüberschriften und Zählbogen durch den Landeswahlleiter hat zur Veröffentlichung eines ungenauen Wahlergebnisses für den V. Wahlkreis (Karlsruhe) geführt. Es handelt sich nur um einige kleinere Rechnungsfehler, die den Wahlausfall nicht beeinflussen. Nach richtiger Summierung kommen im V. Wahlkreis auf den Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei 10 Stimmen mehr (57367 statt nur 57347) und auf den Wahlvorschlag der Zentrumspartei 10 Stimmen weniger (nur 45084 statt 45094); ferner erhöht sich die auf den Wahlvorschlag der Deutschen demokratischen Partei gefallene Stimmenzahl um 2 (auf 17208 statt nur 17206), wodurch die Gesamtzahl der gültigen Stimmen des Wahlkreises V um 2 größer wird, sich auf 189206 statt nur 189204 stellt. Fernsprechend ändern sich die Landesstimmen. Das Ministerium des Innern hat im Benehmen mit dem Landeswahlleiter die Ermächtigung erteilt, in diesem Wahlbezirk die richtiggestellten Wahlzahlen zu veröffentlichen. Die berichtigten Wahlziffern sind in den Übersichten jeweils durch entsprechende Fußnoten hervorgehoben.